

Mittheilung des Senats

vom 20. Dezember 1884.

Verschiebung der Zollgrenze bei Hastedt, Sebaldsbrück und Hemelingen und Anschluß einiger bremischer Gebietstheile an das Zollgebiet.

Der Bundesrath hat am 18. Dezember d. J. beschlossen, daß die bestehende Zollgrenze bei Hastedt, Sebaldsbrück und Hemelingen in der aus der nachstehenden Grenzbeschreibung ersichtlichen Weise zu verschieben und die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile der Gemeinden Hastedt und Sebaldsbrück, soweit sie bisher zum Freihafengebiet gehörten, mit dem 1. Januar 1885 dem Zollgebiete anzuschließen seien.

Die Beschreibung der neuen Grenze, welche auf der anliegenden Handzeichnung durch die roth- beziehungsweise blaupunktirten Linien angedeutet ist, lautet:

Vom Kreuzungspunkte der Bremen-Wunstorfer Bahn und der Landesgrenze ab wird die Zollgrenze durch die nördliche Begrenzung des Eisenbahndammes bis zur Bremen-Hamburger Chaussee gebildet und läuft dann in südwestlicher Richtung nach dem gegenüberliegenden Köln-Mindener Eisenbahndamm, dessen nördliche Begrenzung die Zolllinie bis zum Kreuzungspunkte des ersteren und der Bremen-Hamburger Chaussee bildet. Von hier ab nimmt sie ihren Lauf in gerader Linie zwischen der in Hastedt bestehenden Häuserlichtung nach dem alten Postwege, durchschneidet denselben und zieht sich in südlicher Richtung bis zur Grenzmarke XIX hin, von wo ab sie mit der Landesgrenze bis zum linken Weserufer zusammen läuft.

Die Gründe, welche für diesen Beschluß des Bundesraths maßgebend gewesen sind, sind im wesentlichen die folgenden:

Die durch Beschluß des Bundesraths vom 17. Juni 1879 (Verordnung vom 29. Juni 1879) genehmigte, auf der Handzeichnung mit rothen Punkten angedeutete Zollgrenze der Strecke Sebaldsbrück-Hemelingen ist in ihrer Ausdehnung von der Bremen-Wunstorfer Eisenbahn bis zum Weserdeich theilweise mit Wohnhäusern und Gärten besetzt, so daß sie an einigen Punkten durch mit einander zusammenhängende Grundstücke hindurchläuft. Dieser Uebelstand ruft nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanzministers für die wirksame Bewachung der fraglichen Grenzstrecke gegen den erheblichen Schmuggel von Tabakblättern und Tabakstengeln große Schwierigkeiten hervor.

Es erscheine daher geboten, diesen Mißstand baldthunlich zu beseitigen und seine üblen Wirkungen nicht bis dahin, wo der Anschluß Bremens an das Zollgebiet stattfinde, sich äußern zu lassen. Zu diesem Zwecke empfehle sich eine Verlegung der Zollgrenze in der Art, daß die für die Ausübung des Zollschatzes hinderlichen Häusergruppen an den Punkten angeschlossen werden, wo unbebaute Lücken vorhanden seien. Schwierigkeiten bei der hierbei nöthigen Durchschneidung von Hastedt und dem Anschluß von etwa fünfzig kleinen Häusern dieses Orts an der Stelle, wo derselbe mit Hemelingen zusammenhängt, sowie bei dem ferner erforderlichen Anschlusse des dem Hauptzollamtsgebäude zu Sebaldsbrück gegenüberliegenden Grundstücke des Dr. med. Früchtenicht lägen nicht vor. Die Bewohner dieser Hastedter Häuser seien fast durchweg Arbeiter der in Hemelingen (Zollinland) befindlichen Fabriken, und industrielle Anlagen in den anzuschließenden Theilen nicht vorhanden.

Da diese Ausführungen für zutreffend zu erachten sind, auch nach den von dem Landherrn angestellten Ermittlungen sonstige Bedenken gegen die Grenzregulirung nicht vorliegen, so hat der Senat geglaubt, dem Antrage auf die in Rede stehende Verschiebung der Zollgrenze und den damit zusammenhängenden Zollanschluß einiger Gebietstheile nicht widersprechen zu sollen, vielmehr keinen Anstand genommen, auch seinerseits dem Beschlusse des Bundesraths zuzustimmen.

Indem der Senat ferner bemerkt, daß nach den weiteren Beschlüssen des Bundesraths in den anzuschließenden Gebietstheilen eine Nachsteuer, von deren Ertrage nach Abzug der Erhebungskosten vierzig Prozent Bremen zukommen werden, nach Maßgabe einer vom Bundesrathe festgestellten Verordnung, für deren rechtzeitige Publikation der Senat Sorge tragen wird, zu erheben ist, legt er hierneben der Bürgerschaft den Entwurf einer zur Ausführung des oben erwähnten Bundesrathsbeschlusses erforderlichen Verordnung über den Anschluß der in Rede stehenden Gebietstheile zur Beschlußfassung vor. Dieser Entwurf schließt sich in seiner Fassung den bezüglichlichen früheren Verordnungen, insbesondere der gelegentlich des Anschlusses des Stadtwerders unter dem 29. Juni 1879 erlassenen Verordnung an.

Der Senat beantragt, den anliegenden Verordnungsentwurf genehmigen zu wollen und ersucht gleichzeitig, in Rücksicht darauf, daß der Anschluß bereits am 1. Januar 1885 erfolgen soll, um eine schnelle Verathung dieses Gegenstandes unter Bezugnahme auf §§ 49 und 50 der Verfassung.

Entwurf.

Verordnung, betreffend den Anschluß bremischer Gebietstheile an das Zollgebiet.

Vom . Dezember 1884.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 33 bis 40 der Verfassung des deutschen Reichs, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Bundesraths vom 18. Dezember d. J. und im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die bestehende Zollgrenze bei Hastedt, Sebaldsbrück und Hemelingen wird gemäß den Bestimmungen des § 2 verschoben und die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile der Gemeinden Hastedt und Sebaldsbrück, sowie sie bisher zum Freihafengebiet gehörten, werden dem Zollgebiete angeschlossen.

§ 2.

Die Zollgrenze wird vom Kreuzungspunkte der Bremen-Wunstorfer Bahn und der Landesgrenze ab durch die nördliche Begrenzung des Eisenbahndammes bis zur Bremen-Hamburger Chaussee gebildet und läuft dann in südwestlicher Richtung nach dem gegenüberliegenden Köln-Mindener Eisenbahndamm, dessen nördliche Begrenzung die Zolllinie bis zum Kreuzungspunkte des ersteren und der Bremen-Hamburger Chaussee bildet. Von hier ab nimmt sie ihren Lauf in gerader Linie zwischen der in Hastedt bestehenden Häuserlichtung nach dem alten Postwege, durchschneidet denselben und zieht sich in südlicher Richtung bis zur Grenzmarke XIX hin, von wo ab sie mit der Landesgrenze bis zum linken Weserufer zusammen läuft.

§ 3.

In den im § 1 bezeichneten Gebietstheilen treten alle für das deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Steuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die bisher schon dem deutschen Zollgebiete angehörenden bremischen Gebietstheile erlassenen Vorschriften in Kraft.

Die genannten Gebietstheile werden in der gedachten Beziehung dem Verwaltungsbezirke der Königl. Preuß. Provinzialsteuerdirektion zu Hannover zugewiesen.

§ 4.

Die in Gemäßheit der §§ 1 und 2 in die Zollgrenze aufgenommenen Gebietstheile gehören dem Grenzbezirke an.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1885 in Kraft.

Beschlossen etc.

Berichtigung eines Druckfehlers in No. 2 der Mittheilung des Senats vom 16. Dezember 1884, betreffend Jahresbericht der Schuldeputation von 1884. Es muß daselbst in der letzten Zeile des ersten Absatzes anstatt „ohne jenen Vorbehalt“ heißen „ohne jeden Vorbehalt“.